

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung vom 4. Mai 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.06.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz (s. § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen). Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Heiligenhafen. Durch die Gebühren werden 70 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

Den Ausfall des Kostenanteils, der durch ausgleichende Vergünstigung bei der Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht (§ 4), trägt die Stadt. Die Vorteilsgewährung beträgt 7 v. H.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden folgende Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad zweimal wöchentlich gereinigt, und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08.: Am Strande, Bergstraße (bis zur Einmündung Schmiedestraße), Brückstraße, Eichholzweg, Ferienpark, Fischerstraße, Hafenstraße, Kattsund, Kiekut, Lauritz-Maßmann-Straße, Markt, Mühlenstraße, Poststraße, Schlamerstraße, Steinwarder, Thulboden, Wilhelmplatz.

§ 3

Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin/ Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- bzw. Teileigentum des selben Grundstückes wird die Straßenreinigungsgebühr für die Gemeinschaft festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen/Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen = 20 v. H. der Straßenreinigungskosten.
- (3) Wechselt die/der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres die/der bisherige und die/der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die jährlichen Kosten der Straßenreinigung und Schneeräumung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt abweichend von Abs. 1
 - a) Bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,

- b) Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße liegt:
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
 - c) Bei Reihenhausgrundstücken, die bei einem Wohnweg der zu reinigenden Straße erschlossen werden:
Die mittlere Grundstücksbreite parallel zum Wohnweg bzw. seiner Verlängerung.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
 - (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 gerechnet.
 - (5) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 2,47 €.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid gilt gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgabearten erhoben wird, kann abweichend ein anderer Fälligkeitszeitpunkt gewählt werden. Die Gebühr ist fällig bei Beträgen bis zu 15,00 Euro am 15. August, bei Beträgen über 15,00 Euro in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. Mai und 15. November jeden Jahres. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgelegt.

§ 7

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) in der derzeit gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Stadt aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern, aus den beim Einwohnermeldeamt geführten Personendaten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- a) Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- b) Künftige Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- c) Grundbuchbezeichnung
- d) Eigentumsverhältnisse
- e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- f) Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke

Soweit die Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 04.05.1993 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 28.06.2012

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

(L.S.)